

# TE Vfgh Beschluss 2005/6/20 B594/05

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.2005

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Vergabewesen

## Spruch

Dem in der Beschwerdesache der Republik Österreich (Bund), diese vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Rechtsanwaltsgeellschaft mbH F & S, ..., gegen den Bescheid des Bundesvergabeamtes vom 23. Mai 2005, Zl. ...., gestellten Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird gemäß §85 Abs2 VfGG 1953 k e i n e F o l g e gegeben. Im Hinblick darauf, dass sich der beschwerdeführende Bund gegen die Auferlegung des Ersatzes der von der beteiligten Partei als Antragstellerin des Nachprüfungsverfahrens vorläufig getragenen Verfahrensgebühr in Höhe von € 1.600,-- durch den angefochtenen Bescheid wendet, hat der beschwerdeführende Bund nicht darzulegen vermocht, dass für ihn mit dem Vollzug des Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil iSd ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verbunden wäre.

## Begründung

Begründung:

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:B594.2005

## Dokumentnummer

JFT\_09949380\_05B00594\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>